

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 7 (1860)**

17 (24.4.1860)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-506336](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-506336)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> gr.

1860. Dienstag, 24. April. №. 17.

## Bekanntmachungen.

1) Mit dem Monat Mai d. J. beginnt die hiesige Gewerbeschule einen neuen Cursus.

Nach der Regierungs-Bekanntmachung vom 25. Febr. 1848 müssen sämtliche hiesige Lehrlinge, von Anfang ihrer Lehrzeit an, die Gewerbeschule wenigstens zwei Jahre lang regelmäßig und ohne Unterbrechung besuchen. Ebenso sind die Verbundten zum Besuch der Schule verpflichtet. Es darf keinem Lehrlinge nach beendigter Lehrzeit ein Lehrbrief, ein Reisepaß oder ein Wanderbuch ertheilt werden, wenn er nicht zuvor durch eine Bescheinigung nachgewiesen hat, daß er jener Verpflichtung Genüge geleistet, und eine vor Entlassung aus der Gewerbeschule mit ihm anzustellende Prüfung bestanden hat. Jeder Meister ist verpflichtet den Lehrling zum Besuche der Gewerbeschule anzuhalten.

Es werden nun diejenigen Handwerksmeister im städtischen Bezirk, bei welchen um Ostern oder zu Mai junge Leute in die Lehre getreten sind oder noch eintreten, so wie diejenigen, bei welchen Lehrlinge während des verflossenen Schuljahres eingetreten sind, welche die Schule bis jetzt nicht besucht haben, zur Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile hierdurch aufgefordert, diese Lehrlinge am Sonntag den 29. April d. J. Morgens 8 Uhr, nach dem Locale der Gewerbeschule zu schicken, damit dieselben dort nach einer mit ihnen anzustellenden Prüfung in die ihrer Vorbildung entsprechende Abtheilung gesetzt werden.

(1860 April.)

2) Die letztwilligen Verfügungen der kürzlich verstorbenen Witwe des weil. Joh. Gerh. von Bloh im Stadtgebiete hieselbst, Gesche Margarete geb. Ehlers, zuletzt zu Varel, vom 25. Juli 1854, 30. April 1855 und 26. März 1858 sind heute publicirt worden.

(Amtsgericht Abth. I.)

3) Der Ministerialexpedient Hinrich Gerhard Büsing hieselbst ist als Vormund der minderjährigen Tochter erster Ehe des weil. Sergeanten Kolbach hieselbst bestellt. (Amtsgericht Abth. I.)



4) Als Bürger ist aufgenommen: Malermeister Heinrich Friedrich Wilhelm Prüss hieselbst.

Als Gemeindemitglieder sind aufgenommen: Franz Heinrich Wilhelm Jockheck aus Westrop, Johann Heinrich Stamme aus Lindern, Zimmergesell F. A. Viernickel aus Kranichfeld.

5) Gefunden: 1 silberner Ring, 1 dito, 1 seidenes Taschentuch, 1 brauner Schleier, 1 kleines seidenes Halstuch, 1 deutsches Lesebuch — Kinderschaß III. Theil.

### Gewerbeschule.

(Fortsetzung.)

Unser Vertrauen gründet sich zunächst darauf, daß der Besuch der Gewerbeschule doch bei manchen schon zu einer guten Gewohnheit geworden ist, der sich des Zwangs kaum noch bewußt wird, ferner darauf, daß die Schule sich so einrichten konnte, daß sie möglichst vielen und vielseitigen billigen Anforderungen genügt, was für eine Stadt von nur 11000 Einw., wo für manches Gewerbe wegen Mangels an hinreichender Vertretung nicht speciell gesorgt werden kann, von Wichtigkeit ist, endlich und besonders auch auf den Um- und Aufschwung, den man bei den Gewerbetreibenden selbst von der freien Bewegung zu erwarten, sich so allgemein für berechtigt hält. — Vieles können auch die Väter oder Vormünder der Lehrlinge für den Besuch der Gewerbeschule thun, wenn sie im Lehrcontract den regelmäßigen Besuch der Gewerbeschule zur Bedingung machen, hiervon den Vorstand der Schule in Kenntniß setzen und ihn autorisiren über der Einhaltung der vom Lehrherrn übernommenen Verpflichtung zu wachen. Die Lehrherrn sollten eine solche Verpflichtung schon im Interesse ihres Standes und Berufes gern übernehmen; abgesehen davon dürften sie aber auch schon durch den Mangel an Angebot von Lehrlingen leicht bewogen werden, auf solche, zunächst allerdings zu Gunsten der Lehrlinge gestellte Bedingungen einzugehen. Wäre es auf diesem oder irgend einem andern Wege zu erreichen, daß die wenigen Schulstunden nicht in die Frei- sondern in die Arbeitsstunden der Lehrlinge verlegt würden, so wäre damit sehr viel gewonnen.

Zu Anfang und im Laufe des Schuljahrs 1859/60 sind nur reichlich 30 Lehrlinge in die Gewerbeschule neu eingetreten (gegen 46-50 in früheren Jahren); davon 8 aus der Stadt (2 in I. a., 2 in I. b., 4 in II. a.), 5 aus Osterburg (3 in I. b., 2 in II. a.), 2 aus Eversten (1 in I. b., 1 in II. a.), 3 aus Ohmstede (in II. a.), 1 aus Donnerschwee (in II. b.), 1 aus Wardenburg



(in I. b.), 1 aus Oberlethe, (in II. b.), 2 aus Bardenfleth (1 in I. a., 1 in I. b.), 2 aus Westerstede (1 in I. b., 1 in II. a.), 1 aus Berne (in II. a.), 1 aus Cloppenburg (in II. b.), 1 aus Friesoythe (in II. b.), 1 aus Bremen (in II. a.), 1 aus Ostfriesland (in II. a.), 1 aus Sachsen (in II. b.) — Die in II. Eintretenden, wieder die größere Hälfte, haben das Ziel nicht erreicht, welches eine gute Volksschule unter einigermaßen günstigen Verhältnissen erreichen kann und soll; von diesen sind die in II. b. Verwiesenen meistens unverantwortlich weit zurück. Durch die geringe Zahl der Neuaufgenommenen und durch verhältnißmäßig starken Abgang ist die Zahl der die Schule augenblicklich besuchenden Schüler auf reichlich 100 herabgesunken.

An Lehrmitteln sind im Laufe des Jahres angeschafft:  
 eine große Wandtafel mit beweglicher Klappe zur Darstellung der horizontalen Projections-Ebene nebst Statif,  
 Bernd, Ornamentenschule, 4 Hefte,  
 Müller, Linearzeichnen,  
 Leibold, desgl.,  
 Fink, Arbeiten des Sprenglers,  
 Pohlske, Darstellende Geometrie,  
 Kranke's Kopfrechnen.

Neben dem Niedel'schen „schriftlichen Verkehr der Gewerbetreibenden“ (Vergl. Gem.-Blatt Nr. 14 vom Jahre 1855) wurde in diesem Jahre noch die „Anleitung zur gewerblichen Buchhaltung, zur Anfertigung von Herstellungs-Calculationen, Kostenvoranschlägen und Rechnungsauszügen nebst Übungsaufgaben“ von Heinisch für die Schüler angeschafft. Herr Friedrichs wußte die nach diesem Buche arbeitenden Schüler der 1. Classe so für die Sache zu interessiren, daß Einzelne bei Entschuldigungen von Schulverschäumnissen geradezu und aus freien Stücken ihr Bedauern über das Versäumte aussprachen. Die Arbeiten der Schüler werden in der öffentlichen Prüfung ausgelegt werden.

### Gemeindeumlage.

Der Magistrat ist vor einiger Zeit durch ein Rescript Großh. Regierung zu einer Berichtstattung darüber aufgefordert, auf welcher Grundlage es beruhe, daß diejenigen hiesigen städtischen Lasten, für welche eine specielle Vertheilungsart gesetzlich nicht bestehe, nach dem Modus der Armenbeiträge umgelegt werden. Der Magistrat hat darauf einen Bericht erstattet folgenden wesentlichen Inhalts:

Vor dem Jahre 1845 seien Gemeindeumlagen, für welche eine specielle Vertheilungsart gesetzlich nicht bestehe, nicht ausgeschrieben, weil die ordentlichen Einnahmen zur Deckung der ordent-

lichen Ausgaben in der Regel hingereicht hätten und was etwa in einem Rechnungsjahre an Deckungsmitteln gefehlt, in folgenden Jahren erübrigt sei. Vom Jahre 1845 an habe von Zeit zu Zeit die Ausschreibung der Gemeindeumlagen geschehen müssen, und die erste Gemeindeumlage sei im Jahre 1845 durch eine Bürgerversammlung beschlossen zur Deckung des durch Aufhebung der Thorsperre herbeigeführten Ausfalls in der Einnahme. Dabei sei auf den Antrag des Magistrats und Stadtraths bestimmt, daß die Ausschreibung nach dem Fuß des Armenbeitrags, wie auch demnächst zum Betrage von 513  $\mathfrak{f}$  geschehen, vorgenommen werde, und dieser Beschluß von Großh. Regierung genehmigt. In dem im Jahre 1847 veröffentlichten Bericht über den Gemeindehaushalt habe der Magistrat nachgewiesen, daß künftig zur Deckung der ordentlichen Ausgaben Gemeindeumlagen erforderlich werden würden und sei dafür der Beitragsfuß der Armensteuer als der richtigste und zweckmäßigste vorgeschlagen. Dieser Vorschlag habe später bei jeder Ausschreibung Annahme und Bestätigung gefunden, von Seiten des Stadtraths sowohl, als von Seiten Großh. Regierung, so lange diese bei der Bewilligung von Gemeindeumlagen mitzuwirken gehabt habe. Jene Umlagen seien beschlossen resp. genehmigt auf Grund der Art. 97 und 98 der Stadtordnung und später auf Grund des Art. 126 der neuen Gemeindeordnung, und nach der ersten im Jahre 1847 geschehenen Ausschreibung nach dem Fuße des Armenbeitrags in folgenden Beträgen ausgeschrieben: im Rechnungsjahr 1854/55 2 Monate, 1856/57 abermals 2 Monate, ebenso 1857/58; 1858/59 3 Monate, 1859/60 6 Monate. Diese letztgedachte bedeutende Erhöhung der Umlage werde hauptsächlich durch die Aufhebung der städtischen Gerichtsbarkeit und den dadurch entstandenen Verlust an Sporteln u. bedingt.

### Allerlei.

Die seit einiger Zeit die Stadtgräben belebenden Schwimmvögel beginnen theilweise und an verschiedenen Stellen zu brüten. Es liegt hierin Anlaß genug, dieselben nochmals dem Schutze und der Fürsorge des Publicums zu empfehlen und das letztere aufzufordern die Polizei in der Abwehr roher Nachstellungen und brutaler Störungen der sich bereits heimisch fühlenden Thiere möglichst zu unterstützen.

---

Verantwortlicher Redacteur: W. Ph. von Ehrenck.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.